

## VISCHER

Die Zeitschrift BASLER JURISTISCHE MITTEILUNGEN hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BASLER JURISTISCHE MITTEILUNGEN.

*Solange und soweit eine Arresteinsprache (Art. 278 SchKG) gegeben ist, fehlt es am Rechtsschutzinteresse für eine Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG. Bei Mängeln im Arrestvollzug, die keine Grundlage im Arrestbefehl haben, steht allein die Beschwerde zur Verfügung. – Die Sperrung von Vermögenswerten durch eine Strafverfolgungsbehörde kann die Pfändung dieser Vermögenswerte und damit auch deren Verarrestierung nicht verhindern. Auch für einen in Deutschland wohnhaften Arrestschuldner bestimmt sich die Pfändbarkeit seines Arbeitserwerbs nach Schweizer Recht (Art. 92f, 271 SchKG). Sofern der Arrestschuldner zur Bestreitung seines Lebensunterhalts auf Bankguthaben angewiesen ist, wird ihm in analoger Anwendung von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG derjenige Betrag freigegeben, den er für die Dauer von zwei Monaten braucht.*

Für eine Forderung von Fr. 29453.85 wurden in einem Arrest gegen den Arrestschuldner U. F. als Arrestgegenstände dessen sämtliche Guthaben bei der Schweizerischen Post, Postfinance, Basel, genannt. Unter den Arrestbeschlagnahme fiel danach gemäss Arresturkunde vom 4.3.2003 das Guthaben des Arrestschuldners auf Post-Konto X., welches mit Fr. 10283.20 erfasst und auf die Zivilgerichtskasse überwiesen wurde.

U. F. erhob Beschwerde und Einsprache gegen den Arrestbefehl. Die Beschwerde wurde von der *Aufsichtsbehörde* abgewiesen; sie erwog:

Die Aufsichtsbehörde ist zuständig zur Beurteilung von betreibungsrechtlichen Beschwerden nach Art. 17 SchKG. Geltend gemacht werden kann damit allgemein die Verletzung betreibungsrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Zwangsvollstreckungsverfahren nach SchKG. Im Bereich des Arrestverfahrens stehen als Rechtsmittel die Arresteinsprache und die betreibungsrechtliche Beschwerde zur Verfügung. Im Unterschied zur Beschwerde richtet sich die Arresteinsprache an den Richter, der den Arrest verfügt hat (Art. 278 Abs. 1 SchKG). Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wo eine gerichtliche Klage zur Verfügung steht (Art. 17

Abs. 1 SchKG), wozu auch die Arresteinsprache zu zählen ist. Solange und soweit die Arresteinsprache gegeben ist, fehlt es deshalb am nötigen Rechtsschutzinteresse für eine Beschwerde (SchKG-Reiser, Art. 275 N. 37 und Art. 278 N. 11; Yvonne Artho von Gunten, Die Arresteinsprache, Zürich 2001, S. 157). Anfechtungsobjekt der Arresteinsprache ist die *Arrestbewilligung*, jenes der Beschwerde der *Arrestvollzug* (SchKG-Reiser, Art. 278 N. 2; Artho von Gunten, S. 11). Mit der Arresteinsprache können neben den erforderlichen Prozessvoraussetzungen sämtliche Arrestvoraussetzungen bestritten werden (SchKG-Reiser, Art. 278 N. 8ff.; Artho von Gunten, S. 127ff., 157). Alle Mängel des Arrestbefehls, die unter altem Recht nur indirekt gegen den Arrestvollzug vorgebracht werden konnten, sind nach revidiertem SchKG der Einsprache zugänglich (Artho von Gunten, S. 157). Der Anwendungsbereich der Beschwerde ist auf die Kompetenzen des Betreibungsamts beim Vollzug des Arrestbefehls beschränkt. Mit der Schaffung der Einsprachemöglichkeit ist eine Kontrolle des Arrestbefehls durch das Betreibungsamt nicht mehr in gleichem Mass gerechtfertigt wie noch unter altem Recht (Artho von Gunten, S. 157; SchKG-Stoffel, Art. 274 N. 21ff.). Weiterhin steht dem Betreibungsamt die Prüfung der Formrichtigkeit des Arrestbefehls zu. Zudem hat es beim Vollzug alle Vorschriften zu beachten, über die es auch bei einer Pfändung zu wachen hat. Nicht vollziehen darf es namentlich einen nichtigen Arrestbefehl (Artho von Gunten, S. 157; SchKG-Stoffel, Art. 274 N. 21ff.). Vollzieht es einen mangelhaften Arrestbefehl, ist der Mangel im Einspracheverfahren geltend zu machen, wenn er dort behoben werden kann. Dies trifft insbesondere auch auf den Fall der Nichtigkeit zu, die in erster Linie mit Einsprache zu rügen ist. Nur gegen einen Mangel, der sich lediglich auf den Vollzug bezieht und keine Grundlage im Arrestbefehl hat, ist allein die Beschwerde zu ergreifen (Artho von Gunten, S. 157f.; vgl. SchKG Stoffel, Art. 274 N. 28).

Vorliegend bezweifelt der Beschwerdeführer zunächst, dass die Beschwerdegegnerin das Betreibungsbegehren rechtzeitig gestellt und damit den Arrest fristgerecht prosequiert hat. Hierzu ist festzustellen, dass die Arresturkunde der Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch gar nicht zugestellt war, so dass die Prosekutionsfrist damals gar nicht zu laufen an-

gefangen hatte. Ferner wendet sich der Beschwerdeführer dagegen, dass sein Guthaben bei der Post nicht habe verarrestiert werden können. Er bringt damit nicht nur Einwände gegen den Arrestvollzug, sondern bereits auch gegen den Arrestbefehl vor, so dass diesbezüglich – wie ausgeführt – die Beschwerde als Rechtsmittel grundsätzlich vor der Einsprache weichen muss. Allerdings hat der Arrestrichter die Pfändbarkeit des Arrestgutes im Einspracheverfahren nur summarisch zu prüfen (Artho von Gunten, S. 130). Rechnung zu tragen hat der Arrestrichter der Frage der Unpfändbarkeit eines Vermögensgegenstandes nach Art. 92 und 94 SchKG (SchKG-Stoffel, Art. 271 N. 42). Gleichwohl ist an dieser Stelle festzustellen, dass eine Sperrung von Vermögenswerten durch eine Strafverfolgungsbehörde – wie sie hier behauptet wird, aber nicht nachgewiesen ist – die Pfändung der nämlichen Vermögenswerte und damit auch deren Verarrestierung nicht verhindern kann. Es würde sich dabei um eine Verfügungsbeschränkung zu Lasten des Berechtigten handeln, die weder nach SchKG noch nach spezialgesetzlichen Vorschriften eine Unpfändbarkeit zur Folge hätte (Art. 92 SchKG; vgl. SchKG-Lebrecht, Art. 89 N. 36; SchKG-Vonder Mühlh, Art. 92 N. 49ff.).

Sodann hält sich der Beschwerdeführer darüber auf, dass das Arrestguthaben aus Einzahlungen aus Arbeitseinkommen bestehe, wovon ein Teil bereits abgetreten sei. Insofern ist er zunächst darauf hinzuweisen, dass auch für einen in Deutschland wohnhaften Arrestschuldner sich die Pfändbarkeit [bzw. damit auch die Verarrestierbarkeit] seines Arbeitserwerbs nach schweizerischem Recht bestimmt. Dabei ist ein Schuldner zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes grundsätzlich auf sein laufendes Einkommen verwiesen, so dass zur Zeit der Verarrestierung bestehende, auch aus Lohnzahlungen gespeisene Guthaben vollumfänglich pfändbar sind. Allerdings kann der Arrestschuldner aufgrund gänzlicher oder teilweiser Verdienstlosigkeit zur Finanzierung seines notwendigen Lebensunterhaltes auf solche Guthaben angewiesen sein. Unter diesen Voraussetzungen wird einem Schuldner in analoger Anwendung von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG jener Betrag freigegeben, auf den er hierfür während der Dauer von zwei Monaten angewiesen ist. Unter Umständen kann ihm sogar der gesamte Betrag im Sinne von Art. 93 SchKG belas-

sen werden (SchKG-Vonder Mühlh, Art. 93 N. 3 mit Hinweisen). Dergleichen hat der Beschwerdeführer jedoch weder geltend gemacht noch nachgewiesen. Was schliesslich die Abtretung seiner Forderung gegenüber der Post angeht, steht diese einer Verarrestierung nicht entgegen. Immerhin ist in der Arresturkunde die Berechtigung der behaupteten Abtretungsgläubiger an der Forderung vorzumerken und das Widerspruchsverfahren einzuleiten (vgl. SchKG-Staehelin, Art. 106 N. 6, 18 und 22). Das Betreibungsamt ist damit angewiesen, davon Kenntnis zu nehmen. Der Beschwerdeführer wird jedoch noch die genauen Anschriften der Abtretungsgläubiger nachliefern müssen (Entscheid der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt vom 15.5.2003 in Sachen U. F.).

---

*Die Rechtsöffnung kann solange geltend gemacht werden, als das Betreibungsverfahren noch fortgesetzt werden kann (Art. 88 Abs. 2 SchKG). Die Vorschrift von Art. 153a Abs. 1 SchKG bezieht sich sowohl auf die Grundpfand- als auch auf die Faustpfandbetreibung. Sie regelt lediglich die Folgen eines Rechtsvorschlages und seiner Beseitigung bezüglich der Ausdehnung der Pfandhaft auf Miet- und Pachtzinse. Im übrigen kann der Betreibungsgläubiger aber die Beseitigung des Rechtsvorschlages verlangen, solange das Betreibungsverfahren noch fortgesetzt werden kann.*

In einer Faustpfandbetreibung wurde der Gläubigerin G. SA am 31.3.2003 der mit einer Rechtsvorschlagserklärung der Schuldnerin versehene Zahlungsbefehl (Gläubigerausfertigung) zugestellt. Mit Beschwerde vom 9.4.2003 begehrt die G. SA, die in Ziff. 4 der Erläuterungen des Zahlungsbefehls verfügte Frist von zehn Tagen für die Einreichung des Rechtsöffnungsbegehrens sei aufzuheben. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde aus folgenden Gründen gutgeheissen:

In Frage steht vorliegend, in welcher Frist der Gläubiger in einer Faustpfandbetreibung die Beseitigung des Rechtsvorschlages begehren muss, um die Betreibung weiterführen zu können. Das